

**Neufassung
der
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 185) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet.-Pcs).

§ 4 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Benutzung des Steuergegenstandes durch den/die Spieler/in.

§ 5 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.

(3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 obliegt.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld),

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

der Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 8 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt **18 vom Hundert** des Einspielergebnisses.

§ 9 Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendarmonat) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellungsort und nach den einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen; die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag je Spielgerät sind auf volle EUR abzurunden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis (elektronisch gezahlte Bruttokasse bzw. Spieleinsatz) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.

(4) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeit

raum einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 5) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Steuer ist am 10. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Setzt die Stadt Ludwigsburg die zu entrichtende Steuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 durch Steuerbescheid fest, ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Die Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.

(3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 9 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Ludwigsburg schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 3 nicht ermittelt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 11 Abs. 2 nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist anzeigt,
4. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in ihrer Fassung vom 27.04.2006 außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Ludwigsburg,
gez.
Werner Spec
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustand gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).